

Zusatzinformation zu Ihrer Gasrechnung

Wir möchten Ihnen zusätzliche Informationen zu Ihrem Gasangebot gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO₂KostAufG) und des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zur Verfügung stellen. Obwohl wir tarifabhängig Biogas (mit einem Anteil von 10% oder 100%) liefern, sind wir gesetzlich verpflichtet, CO₂-Abgaben für die gesamte Gaslieferung zu zahlen.

Wobei helfen Ihnen diese Angaben?

Um die gesamten CO₂-Kosten aus der vorliegenden Gasrechnung zu Ihrer weiteren Verwendung zu berechnen, benötigen Sie den Verbrauch in kWh aus Ihrer Rechnung sowie die folgenden Angaben gem. BEHG:

Bezeichnung	Im Jahr 2023	Im Jahr 2024
CO ₂ -Preis ⁽¹⁾	0,5442 ct/kWh	0,8163 ct/kWh

Vereinfachte Beispielrechnung für eine fiktive Liefermenge von 10.000 kWh für das Kalenderjahr 2023:

Verbrauch ⁽²⁾ (brennwertbezogen)	x	CO ₂ -Preis	=	Netto ⁽³⁾
10.000 kWh	x	0,5442 ct/kWh	=	54,42 €

Mieter haben Erstattungsansprüche gegenüber dem Vermieter bei Wohngebäuden (CO₂KostAufG)

Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser, so hat der Vermieter dem Mieter den Anteil der Kohlendioxidkosten zu erstatten, den der Vermieter nach den Vorgaben gem. § 6 Absatz 2 des CO₂KostAufG zu tragen hat.

Mieter haben auch Erstattungsansprüche gegenüber dem Vermieter bei Nichtwohngebäuden (CO₂KostAufG)

Versorgt sich der Mieter selbst mit Wärme oder Warmwasser, so hat der Vermieter dem Mieter gem. §8 Abs.2 CO₂KostAufG 50 Prozent der Kohlendioxidkosten zu erstatten. Der Mieter muss seinen Erstattungsanspruch innerhalb von 12 Monaten ab Erhalt der Gas-Rechnung gegenüber dem Vermieter schriftlich geltend machen. Ist zwischen dem Vermieter und Mieter eine Vorauszahlung auf Betriebskosten vereinbart worden, so kann der Vermieter den vom Mieter angeforderten Rechnungsbetrag im Rahmen der darauffolgenden jährlichen Betriebskostenabrechnung verrechnen. Erfolgt keine Betriebskostenabrechnung oder findet keine Verrechnung statt, so hat der Vermieter dem Mieter den Betrag spätestens 12 Monate nach Eingang der Mitteilung zu erstatten.

Erweiterte Information

Wir haben als Gaslieferant eine Informationspflicht bei der Lieferung von Brennstoffen oder Wärme nach § 3 CO₂KostAufG für Mieter und Vermieter ab 2023.

Bezeichnung	Im Jahr 2023	Im Jahr 2024	Quelle
Heizwertbezogener Emissionsfaktor Erdgas	0,20088 kg CO ₂ /kWh	0,20088 kg CO ₂ /kWh	EBeV 2030 Anlage 2
Brennwertbezogener Emissionsfaktor Erdgas	0,1813946 kg CO ₂ /kWh	0,1813946 kg CO ₂ /kWh	EBeV 2030 Anlage 2
CO ₂ Preis	30 €/t (±0,03 €/kg)	45 €/t (±0,045 €/kg)	BEHG
Umrechnungsfaktor	0,903	0,903	EBeV 2030 Anlage 2

Erweiterte Beispielrechnung für eine fiktive Liefermenge von 10.000 kWh für das Kalenderjahr 2023:

Verbrauch ⁽²⁾ (brennwertbezogen)	x	Umrechnungsfaktor	=	Verbrauch ⁽¹⁾ (heizwertbezogen)	x	Emissionsfaktor Erdgas ⁽¹⁾ (heizwertbezogen)	=	CO ₂ -Emission	x	CO ₂ -Preis	=	Netto ⁽³⁾
10.000 kWh	x	0,903	=	9.030 kWh	x	0,20088 kg CO ₂ /kWh	=	1.813,95 kg CO ₂	x	0,03 €/kg	=	54,42 €

⁽¹⁾ Dieser Wert ergibt sich aus dem CO₂-Preis pro Tonne CO₂ multipliziert mit dem brennwertbezogenen Emissionsfaktor Erdgas, dividiert durch 10

⁽²⁾ Um Ihre CO₂-Kosten zu berechnen, ersetzen Sie bitte den hier angegebenen fiktiven Wert (10.000 kWh) durch Ihren tatsächlichen Verbrauch für das Jahr 2023

⁽³⁾ Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um einen Nettobetrag handelt. Bis einschließlich 31.03.2024 gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz von 7%. Ab dem 01.04.2024 ist der Umsatzsteuersatz von 19% gültig.

Stand April 2024